

Antrag
Polizeiverordnung (PVO)

Totalrevision Polizeiverordnung - 2. Lesung

Datum 3. November 2023

P2.C

Antrag

Auf Antrag des Stadtrats beschliessen die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 12 Ziffer 3 Gemeindeordnung (GO):

- 1 Die revidierte Polizeiverordnung der Stadt Wallisellen vom 4. Dezember 2023 wird erlassen.
- 2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadtrat eine separate Ordnungsbussenliste in eigener Kompetenz erlässt und auf den 1. Januar 2024 in Kraft setzen wird.
- 3 Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Verordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben.

Weisung / Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Die Städte und Gemeinden rund um den Hardwald haben vor mehreren Jahren vereinbart, ihre Polizeiaufgaben im Rahmen einer einfachen Gesellschaft gemeinsam im «Polizeiverbund Hardwald» zu erfüllen (Vereinbarung über die Zusammenarbeit gemäss § 72 Gemeindegesetz, GG, LS 131.1). Die Verbundgemeinden haben sich zum Ziel gesetzt, ihre gemeindeeigenen Polizeiverordnungen koordiniert zu harmonisieren. Da es sich beim Polizeiverbund nicht um einen Zweckverband, sondern um eine vertragliche Zusammenarbeitsform handelt, wird jede Verbundgemeinde eine eigene, jedoch möglichst gleichlautende Verordnung erlassen.

Die Polizeiverordnung der Stadt Wallisellen vom 5. Dezember 2006 trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Die seit mittlerweile 15 Jahren gültige Polizeiverordnung ist nicht mehr zeitgemäss und muss den heutigen Gesetzmässigkeiten angepasst und neu von der Legislative erlassen werden. Die Revision der Polizeiverordnung in Abstimmung mit den Verbundgemeinden ist als Legislaturziel 2018-2022 des Stadtrates festgesetzt.

Um die gemeindeübergreifende Arbeit der Kommunalpolizei zu vereinfachen, wurde im Polizeiverbund Hardwald der Städte und Gemeinden Wallisellen, Opfikon, Kloten, Bassersdorf und Dietlikon eine gemeinsame, gleichlautende, harmonisierte Polizeiverordnung erarbeitet. Die erarbeitete Revisionsvorlage basiert auf den Diskussionen und Erkenntnissen einer Arbeitsgruppe, bestehend aus den Sicherheitsvorständen der Politik und der Verwaltung sowie den Polizeiangehörigen der fünf Verbundgemeinden. In der Stadt Kloten befindet sich der Erlass in der politischen Diskussion.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz (POG, LS 551.1) ist der Stadtrat für die Ortspolizei zuständig. Die Stadt regelt ihr Polizeirecht in einem Gemeindeerlass (Polizeiverordnung). Gemäss Art. 12 Ziffer 3 der Gemeindeordnung gehört die Revision der Polizeiverordnung in die ausdrückliche Kompetenz der Gemeindeversammlung und kann nicht mehr wie bisher durch den Stadtrat direkt erlassen werden. Die Polizeiverordnung ergänzt die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kanton. Für die Übertretungstatbestände der Polizeiverordnung bestimmt der Stadtrat weiter die betreffenden Bussenbeträge in der städtischen Bussenliste. Bei der Bussenerhebung kommt das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung. Dabei ist zu beachten, dass diverse Straftatbestände und die dafür geltenden Strafen grundsätzlich im übergeordneten Recht geregelt sind. Für die Gemeinden besteht wenig Spielraum, autonome Übertretungstatbestände zu schaffen. Die Polizeiverordnung soll sich entsprechend auf die erforderliche Ergänzung übergeordneter Regeln beschränken.

Revisionsgegenstände und wesentliche Änderungen gegenüber dem geltenden Recht

In der Revisionsvorlage wurden Bestimmungen, die in der übergeordneten Gesetzgebung bereits geregelt sind, weitgehend gestrichen. Neue Gesetzesbestimmungen wurden in die Vorlage integriert. Besondere Anliegen der einzelnen Gemeinden wurden diskutiert und ebenfalls integriert. Mehrheitlich handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen, die den Bedürfnissen aller Verbundgemeinden gerecht werden. Als wichtigste Änderungen sind Folgende hervorzuheben:

- Art. 7 Jugendschutz: Neu ist es Jugendlichen unter 18 Jahren untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebranntes Wasser zu konsumieren.
- Art. 8 Immissionsschutz: Ergänzend werden in Abs. 5 und 6 Bestimmungen betreffend Beleuchtung im öffentlichen Raum (Lichtverschmutzung) definiert.
- Art. 9 Allgemeine Ruhezeiten: Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Neu und davon ausgenommen sind Anlieferungen von Detailhändlern ab 06.00 Uhr.
- Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes und öffentlich zugänglicher Orte: Die Videoüberwachung wurde detaillierter erörtert und gegenüber den heute geltenden Bestimmungen in Wallisellen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erweitert. Grundlage bildet weiterhin das Gesetz über die Information und den Datenschutz (LS 170.4) sowie die gemeindeeigenen Erlasse (vgl. Reglement über die Videoüberwachung vom 9. Dezember 2009). Die Überwachung ist gestützt auf Abs. 2 durch die Exekutivbehörden der öffentlichen Organe zulässig und neu gestützt auf Art. 12 Abs. 2 Polizeiverordnung direkt durch den Stadtrat in einem sachspezifischen Reglement zu erlassen. Für die Stadt Wallisellen bedarf diese Änderung nach Erlass der Polizeiverordnung eine Revision des bestehenden Reglements, das in der Folge gestützt auf Art. 26 Abs. 2 der neuen Polizeiverordnung entfällt.

- Der Tatbestand des Unfugs (bisher Art. 42) ist im neuen Art. 14 Abs. 1 subsumiert und muss nicht mehr separat in die neue Verordnung aufgenommen werden.
- Art. 14 Beeinträchtigung von öffentlichem oder privatem Eigentum: Die von Betreibern öffentlicher Anlagen (Schwimmbad, Schulanlage usw.) erstellten Haus- oder Betriebsordnungen werden neu der sachzuständigen Exekutive zur Genehmigung vorgelegt. Widerhandlungen gegen abgenommene Haus- und Betriebsordnungen werden neu gemäss den Bestimmungen der Polizeiverordnung geahndet.
- Einwohnerkontrolle und Meldepflicht: Seit 2016 sind die betreffenden Straftatbestände in § 31 Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (LS 142.1) geregelt und werden daher aus der Polizeiverordnung gestrichen.

Synoptische Darstellung der Polizeiverordnung

Gesetzestext Aktuell	Gesetzestext Neu
Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 21 Ziff 1 lit. c der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wallisellen erlässt der Gemeinderat folgende Polizeiverordnung:	
I. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, sowie der Sicherheit von Personen und öffentlichem und privatem Eigentum auf dem Gebiet der Gemeinde Wallisellen.</p> <p>Sie ergänzt die Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton.</p>	<p>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung fordert auf, beim persönlichen Handeln und Tun den gegenseitigen Respekt zu wahren und Regeln für das gemeinschaftliche Leben zu beachten.</p> <p>² Sie dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Stadt Wallisellen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.</p>
<p>Art. 2 Polizeiorgane</p> <p>Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen gemäss den für sie geltenden Bestimmungen und unter Aufsicht des Gemeinderates, der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers und der zuständigen Verwaltungsorgane ausgeübt.</p> <p>Art. 9 Beschwerden gegen Polizeiorgane</p> <p>Beschwerden gegen Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.</p>	<p>Art. 2 Zuständigkeit</p> <p>Als Polizeiorgane werden in dieser Verordnung die jeweils zuständige Kommunalpolizei in den Städten und Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Opfikon, Wallisellen und die Kantonspolizei bezeichnet. Die Aufsicht über die Kommunalpolizei nehmen die zuständigen Ressortvorstehenden wahr.</p> <p><i>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Polizeigesetz (PolG) geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</i></p>

<p>Art. 4 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen</p> <p>Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.</p> <p>Art. 8 Hilfeleistung</p> <p>Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf deren Verlangen hin und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.</p> <p>Die Gemeinde haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Haftungsgesetzes, insbesondere § 13.</p> <p>Art. 3 Austausch von Daten</p> <p>Der Austausch von Daten zwischen kommunalen Amtsstellen und den Polizeiorganen ist gestattet, soweit es für die Erledigung von deren Aufgaben erforderlich ist.</p>	<p>Art. 3 Polizeiliche Anordnungen</p> <p>¹ Jede Person ist verpflichtet, den Anordnungen der Polizeiorgane Folge zu leisten.</p> <p>² Ungehorsam gegen die von den Stadtbehörden, Polizei- und Kontrollorganen in ihrem Pflichtenkreis erlassenen Anordnungen und Aufforderungen sowie falsche Personalangaben gegenüber diesen Organen werden, sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung gelangt, mit Busse bestraft.</p> <p><i>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Polizeigesetz (PolG) geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</i></p>
<p>Art. 5 Störung der polizeilichen Tätigkeit</p> <p>Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane</p>	<p>Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit</p> <p>Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören oder sich unbefugt in die Dienstausbübung der Polizeiorgane oder Rettungskräfte einzumischen.</p>
<p>Art. 6 Identitätsnachweis</p> <p>Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise über die eigene Person vorzulegen oder ihre Identität auf andere Weise feststellen zu lassen.</p> <p>Die Polizei kann eine Person zu einer Polizeidienststelle bringen, wenn die Abklärungen gemäss Absatz 1 vor Ort nicht sicher oder nur mit Schwierigkeiten vorgenommen werden können, oder wenn zweifelhaft ist, ob die Angaben richtig oder die Ausweispapiere echt sind.</p>	<p><i>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Polizeigesetz (PolG) geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</i></p>
<p>Art. 7 Ausweispflicht der Polizeiorgane</p> <p>Angehörige der Polizei in Zivil weisen sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis aus, sofern die Umstände es zulassen.</p> <p>Wer polizeilich angehalten wird, hat Anspruch darauf, Namen und Dienststelle der handelnden Polizistin oder des</p>	<p><i>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Polizeigesetz (PolG) geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</i></p>

<p>handelnden Polizisten zu erfahren, soweit die Umstände es zulassen.</p>	
<p>II. Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung</p>	<p>B. Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung</p>
<p>Art. 20 Ruhe und Ordnung</p> <p>Es ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu stören b. Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden c. Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen d. öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen 	<p>Art. 5 Sicherheit und Ordnung</p> <p>¹ Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört und Mensch, Tier, Umwelt oder Eigentum nicht gefährdet werden. Es ist insbesondere verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden. b. durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen. c. Steine und andere Gegenstände auf Strassen und Anlagen, gegen Gebäude, Fahrzeuge, elektrische Anlagen und dergleichen zu werfen. d. Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale oder Rettungsgeräte zu missbrauchen. <p>² Sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung kommt, wird nach den Bestimmungen dieser Verordnung bestraft.</p>
<p>Art. 25 Sicherung von Baustellen</p> <p>Baustellen, baufällige Gebäude, Gräben, Schächte, Deponien, sowie andere Bodenöffnungen, in die Personen hineinfallen könnten, auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzusperren bzw. abzudecken, sowie zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.</p> <p>Art. 24 Sicherung von Bodenöffnungen</p> <p>Gruben, Sammler, Jauchegruben, sowie andere Bodenöffnungen, in die Personen hineinfallen könnten, sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder Absperrung geöffnet bleiben.</p>	<p>Art. 6 Haftung / Ingerenzprinzip</p> <p>¹ Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.</p> <p>² Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. Gefahrenquellen sind nachts zu beleuchten.</p> <p>³ Schnee, Eis und Laub darf nur unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen von Dächern, Zinnen, Balkonen oder übrigen Privatgebieten auf den öffentlichen Grund geworfen werden. Schnee, Eis und Laub von privaten Grundstücken darf nicht auf öffentlichem Grund abgelagert oder deponiert werden.</p>

	<p>Art. 7 Jugendschutz</p> <p>¹ Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebranntes Wasser zu konsumieren.</p> <p>² Die Polizei kann die alkoholischen Getränke und Tabak zu Händen der Inhaber der elterlichen Sorge sicherstellen und informiert in gravierenden Fällen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).</p>
<p>Art. 34 Feuer im Freien zu besonderen Anlässen</p> <p>Feuer zu besonderen Anlässen namentlich Bundesfeier, öffentliche Feste, die im öffentlichen Interesse liegen, sind erlaubt, wenn dafür naturbelassenes (nicht chemisch behandeltes), dürres Holz verwendet und das Feuer beaufsichtigt wird.</p> <p>Art. 35 Verbrennen von Gartenabfällen</p> <p>Naturbelassene pflanzliche Abfälle dürfen nur in kleinen Mengen und dürrer, trockenem Zustand verbrannt werden. Dabei dürfen keine übermässigen Immissionen auftreten.</p>	<p>Art. 8 Immissionsschutz und Flugsicherungszone</p> <p>¹ Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkung namentlich durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterungen und dergleichen sind verboten.</p> <p>² Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in Wohngebieten ist verboten. Das Feuer auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.</p> <p>³ Die Verwendung von künstlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamer oder Laserpointer, das steigen lassen von Himmelslaternen, Drachen oder Luftballonen und von Geräten mit ähnlicher Wirkung sind in der Nähe von elektrischen Leitungen und in den Sicherheitszonen (An- und Abflugschneisen des Flughafens Kloten) verboten. Motorisch angetriebene Spielgeräte (Modellflugzeuge, Modellautos, Modellschiffe usw.) müssen so verwendet werden, dass Drittpersonen nicht übermässig gestört werden.</p> <p>⁴ Lärmintensive Veranstaltungen, Spiele usw. können örtlich und zeitlich eingeschränkt oder untersagt werden. In besonderen Fällen können diese bewilligt werden, z.B. wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.</p> <p>⁵ Für die Sicherheit nicht relevante Beleuchtung im öffentlichen und privaten Raum, wie z.B. Gebäudebeleuchtung, Reklamebeleuchtung oder Schaufensterbeleuchtung, muss zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ausgeschaltet werden. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.</p> <p>⁶ Weihnachtsbeleuchtung ist ab dem Wochenende des 1. Advents bis 6. Januar erlaubt und zwischen 01.00 und 06.00 Uhr auszuschalten.</p> <p>⁷ Drohnenflüge jeglicher Art sind bewilligungspflichtig und bedürfen ausserdem einer Sonderbewilligung der Flugsicherung. Alle Vorschriften vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) müssen eingehalten werden.</p>

<p>Art. 36 Ruhe­störung</p> <p>Jede Nachtruhestörung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist untersagt.</p> <p>Lärmverursachende Arbeiten sind zwischen 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr nicht erlaubt, sofern damit Drittpersonen gestört werden. Unvermeidliche landwirtschaftliche Arbeiten sind davon ausgenommen.</p> <p>Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 9 Allgemeine Ruhezeiten</p> <p>¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 067.00 Uhr. Während dieser Zeit ist störender Lärm verboten. Ausnahmen bilden Anlieferungen von Detailhändler ab 06.00 Uhr.</p> <p>² Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 22.00 Uhr sind lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in nicht zumutbarer Weise stören. An Sonn- und Feiertagen gilt das Verbot den ganzen Tag.</p> <p>³ In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen die durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können.</p> <p>⁴ Ausnahmen der allgemeinen Ruhezeiten gemäss Abs. 1 und 2 bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.</p> <p>⁵ Weitergehende Vorschriften für Sport-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehalten.</p>
<p>Art. 33 Umwelt- und Lärmschutz</p> <p>Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen sind verboten.</p> <p>Bei dauernden Immissionen ordnet die zuständige Behörde gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung die entsprechenden Massnahmen an.</p> <p>Art. 37 Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten</p> <p>Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten verboten.</p> <p>Lautsprecheranlagen in Sportanlagen sind so zu verwenden, dass die Nachbarschaft nicht übermässig gestört wird.</p> <p>Für besondere Veranstaltungen kann die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Art. 38 Singen, Musizieren, Tonwiedergabe</p> <p>Singen, Musizieren und der Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten, Radio, Fernseher sowie Verstärkeranlagen und dergleichen dürfen Drittpersonen nicht belästigen.</p>	<p>Art. 10 Lärmschutz</p> <p>¹ Lärmige Bauarbeiten sind gemäss Verordnung über den Baulärm werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.</p> <p>² Ausgenommen sind Zufahrten sowie Anlieferungen und Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Über Notstandsarbeiten ist die Polizei unverzüglich zu orientieren.</p> <p>³ Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.</p> <p>⁴ Bei Bauarbeiten in reinen Wohnzonen kann angeordnet werden, dass nur lärmarme und dem neusten Stand der Technik entsprechende Baumaschinen verwendet werden.</p> <p>⁵ Lärmige Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.</p> <p>⁶ Landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe erheblich stören, sind während der Ruhezeiten nur gestattet, wenn sie witterungsbedingt nicht aufschiebbar sind.</p> <p>⁷ Die Benützung von Entsorgungsstellen im Siedlungsgebiet ist während den allgemeinen Ruhezeiten verboten oder bedarf einer Bewilligung.</p> <p>⁸ Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind im Siedlungsraum verboten.</p>

	<p>⁹ Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten hat im öffentlichen Raum zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.</p> <p>¹⁰ Der Betrieb von Lautsprechern im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten bedarf einer Bewilligung.</p>
<p>Art. 23 Abbrennen von Feuerwerk</p> <p>Das Abbrennen von Feuerwerk ist mit Ausnahme der Nacht vom 1. auf den 2. August, des Schulsilvester und der Silvesternacht grundsätzlich verboten.</p> <p>Der Gemeinderat kann im Zusammenhang mit besonderen Anlässen Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 11 Feuerwerk</p> <p>¹ Nicht lärmiges Feuerwerk darf verwendet werden.</p> <p>² Für besondere Veranstaltungen, welche im öffentlichen Interesse sind, können Bewilligungen erteilt werden.</p> <p>³ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist mit Ausnahme der Nächte vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar verboten.</p> <p>⁴ Die Verwendung von Böllern ist verboten.</p> <p>⁵ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.</p> <p>⁶ In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.</p>
<p>Art. 10 Persönliche Meldepflicht</p> <p>Wer in der Gemeinde Wohnsitz nimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.</p> <p>Von der Meldepflicht wegen Aufenthalts in der Gemeinde ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate aufhält, desgleichen, wer sich vorübergehend zur Pflege in einem Krankenhaus befindet oder wer in ein Heim eingewiesen wird.</p>	<p><i>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</i></p>
<p>Art. 11 Hinterlegung von Ausweisen (Schriften)</p> <p>Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.</p> <p>Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn noch keine Ausweisschriften vorliegen. Eigene Ausweise sind zu hinterlegen für:</p> <p>a. Kinder von Einwohnerinnen oder Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden</p>	<p><i>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</i></p>

<p>b. unmündige Kinder getrennter, geschiedener oder unverheirateter Eltern</p> <p>c. unmündige Kinder von verwitweten Personen nach deren Wiederverheiratung</p> <p>d. Pflegekinder</p> <p>e. unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen.</p> <p>Einwohnerinnen oder Einwohner mit Kindern müssen das Familienbüchlein, einen Familienausweis oder einen anderen Familiennachweis vorlegen.</p>	
<p>Art. 12 — Erneuerung von Ausweisen</p> <p>Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder ersetzen zu lassen.</p> <p>Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechts oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.</p>	<p><i>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</i></p>
<p>Art. 13 — Aufenthalt</p> <p>Wer in der Gemeinde Aufenthalt zum Wohnen nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.</p> <p>Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.</p>	<p><i>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</i></p>
<p>Art. 15 — Meldepflicht Dritter</p> <p>Haushaltvorstände, Vermieterinnen oder Vermieter und Verpächterinnen oder Verpächter sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. jeden Miet- oder Pachtwechsel in ihrem Haus innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2.</p>	<p><i>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</i></p>
<p>Art. 16 — Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde</p> <p>Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines oder des Ausländerausweises der Einwohnerkontrolle zu melden.</p>	<p><i>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</i></p>

<p>Art. 17 — Abmeldung</p> <p>Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 8 Tagen unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises und unter Angabe der neuen Adresse bei der Einwohnerkontrolle abzumelden.</p> <p>Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Schriften eine Gebühr erhoben.</p>	<p><i>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</i></p>
<p>Art. 18 — Vorbehalt besonderer Vorschriften</p> <p>Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des Militärs, des Zivilschutzes und des Migrationsamtes.</p>	<p><i>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</i></p>
<p>Art. 19 — Auskunftspflicht</p> <p>Meldepflichtige Personen, und so weit erforderlich, ihre Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, sind zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunft über die für die amtliche Tätigkeit notwendigen Angaben verpflichtet.</p>	<p><i>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</i></p>
<p>Art. 44 — Polizeiliche Videoüberwachung</p> <p>Videoüberwachungen durch Organe der Gemeinde sind auf öffentlichem Grund gestattet, sofern sie der Wahrung der öffentlichen Sicherheit dienen.</p>	<p>Art. 12 — Überwachung des öffentlichen Grundes und öffentlich zugänglicher Orte</p> <p>¹ Videoüberwachungen durch öffentliche Organe sind gestattet, wenn die Strafprozessordnung oder das Polizeigesetz sie zulässt oder wenn sie im öffentlichen Interesse stehen und der Verhältnismässigkeit angepasst sind. Die Bearbeitung und Sammlung von Daten regelt das Datenschutzgesetz sowie das Übereinkommen des Europa-Rates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten.</p> <p>² Die Exekutiven können die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird. Die Exekutivbehörden erstellen für die Umsetzung ein entsprechendes detailliertes Reglement.</p> <p>³ Die Vernichtung von Videoaufzeichnungsdaten regelt das Reglement zur Videoüberwachung. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.</p>

<p>Art. 21 Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen</p> <p>Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art im Freien, auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund sind verboten. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und die Ausübung der Jagd.</p> <p>Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.</p> <p>Die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche bedarf einer Bewilligung der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers. Die Bewilligung wird verweigert, wenn keine Gewähr für die fachgemässe Verwendung besteht.</p> <p>Das Abbrennen von Petarden bedarf einer Bewilligung der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers.</p> <p>Art. 22 Schiessgelände</p> <p>Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessanlässen weder betreten noch befahren werden.</p>	<p>Art. 13 Schiessen / Schiessanlagen</p> <p>¹ Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände sowie die dazu gehörenden Zonen dürfen während Übungen weder betreten noch befahren werden.</p> <p>² Hantieren oder Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist untersagt. Vorbehalten bleiben die Ausübung der Jagd und der militärischen sowie polizeilichen Verpflichtungen. Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.</p>
<p>III. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes</p>	<p>C. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes</p>
<p>Art. 26 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen</p> <p>Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers.</p> <p>Art. 27 Verbot von Veranstaltungen</p> <p>Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>	<p>Art. 14 Beeinträchtigung von öffentlichem oder privatem Eigentum</p> <p>¹ Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu benützen. Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.</p> <p>² Die Betreibenden von öffentlichen Anlagen, Liegenschaften wie z.B. Flughafen, Eisstadion, Schwimmbad etc. erstellen eine eigene Haus- oder Betriebsordnung. Im Hinblick auf allfällige Sanktionen sind diese Verordnungen durch die Exekutive der Kommune zu genehmigen. Widerhandlungen gegen abgenommene Haus- und Betriebsordnungen werden gemäss den Bestimmungen der Polizeiverordnung geahndet.</p>

	<p>³ Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.</p> <p>⁴ Das Abstellen von Fahrzeugen ist auf öffentlichem Grund abseits von Strassen und Parkierungsanlagen sowie vor Hydranten, Pumpwerken und vor Zu- und Wegfahrten der Feuerwehr verboten.</p> <p>⁵ Vorschriftenwidrig, hindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände aller Art können durch die Polizeiorgane und in deren Auftrag weggeschafft oder blockiert werden. Die Verursachenden bzw. die Halter haben die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.</p> <p>⁶ Veranstaltungen, Demos, Kundgebungen oder Umzüge auf öffentlichem oder privatem Grund bedürfen einer Bewilligung. Entsprechende Gesuche sind mindestens sechs Wochen, bei der dafür zuständigen Abteilung, vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen. Von der Bewilligungspflicht sind private, nicht lärmige Veranstaltungen ausgenommen.</p> <p>⁷ Eine Veranstaltung auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) kann verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört wird.</p>
<p>Art. 50 Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Kleinabfälle, Spucken</p> <p>Wer den öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.</p> <p>Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.</p> <p>Untersagt ist ebenso das Wegwerfen von Kleinabfällen und Raucherwaren aus Fahrzeugen auf öffentlichen Grund.</p> <p>Das Spucken auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund ohne Not ist untersagt.</p> <p>Art. 51 Baden</p> <p>Das öffentliche Baden (Wasser-, Luft- und Sonnenbad) ist nur in den kommunalen Badeanlagen und an den von den Behörden erlaubten Stellen gestattet. Anstand und gute Sitte sind zu wahren.</p> <p>Tiere dürfen an den in Absatz 1 genannten Orten nicht gebadet werden.</p>	<p>Art. 15 Schutz des Grundes</p> <p>¹ Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering), Spucken, Urinieren, Verichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen.</p> <p>² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.</p> <p>³ Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.</p> <p>⁴ Ohne Berechtigung ist das Betreten, Bereiten oder Befahren von Kulturland sowie von fremden Grundstücken, Gärten, Pünten, Rebland, Baustellen verboten.</p>

<p>Art. 52 Rettungs- und Löscheinrichtungen</p> <p>Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.</p> <p>Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung benützt werden.</p> <p>Art. 53 Strassen und Fusswege</p> <p>Strassen und Fusswege, sowie öffentliche Plätze dürfen nur durch Berechtigte und nur bei Anwendung ausreichender Schutzmassnahmen abgesperrt werden.</p>	
	<p>Art. 16 Benutzung des öffentlichen Grundes und Sachen</p> <p>Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Sachen steht jeder Person unentgeltlich zu. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes und des darüber liegenden Luft- raumes sowie von öffentlichen Sachen namentlich für Veranstaltungen und dergleichen bedarf einer Bewilligung.</p>
<p>Art. 46 Vergandungen</p> <p>Es ist verboten, Grundstücke verganden zu lassen, wenn dadurch Nachbargrund- stücke beeinträchtigt werden können.</p> <p>Art. 55 Pflanzen, Zäune</p> <p>Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssi- cherheit, die Sicht auf Signale, öffentli- che Beleuchtungen, Hausnummern, Hyd- ranten nicht beeinträchtigen und die Schneeräumung nicht behindern.</p> <p>Der Eigentümer ist für das Zurückschnei- den störender Pflanzen und Bäume ver- antwortlich.</p> <p>Das Anbringen von Einzäunungen mit scharfen Spitzen, welche Personen ge- fährden können, ist auf öffentlich zu- gänglichem privatem Grund oder an- grenzend an öffentlichen Grund verbo- ten.</p> <p>Die Gemeinde hat das Recht, die Ersatz- vornahme auf Kosten des Eigentümers anzuordnen.</p>	<p>Art. 17 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentli- chen Grund</p> <p>¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>² Das Anbringen von Einzäunungen mit schar- fen Spitzen, welche Personen gefährden können, ist auf öffentlich zugänglichem privatem Grund oder auf unmittelbar an öffentlichen Grund angren- zendem privaten Grund verboten.</p> <p>³ Pflanzen sind grundsätzlich bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschnei- den. Über dem Trottoir dürfen sie ab einer Höhe von 2.65 m und über der Fahrbahn ab einer Höhe von 4.5 m den öffentlichen Grund überragen. Zuwi- derhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.</p> <p>⁴ Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht von Verkehrsteilnehmenden nicht be- einträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Stras- sentafeln, Hausnummern und Hydranten nicht ver- decken.</p>

<p>Art. 45 Fundgegenstände</p> <p>Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben. Für die Handhabung von Fundgegenständen sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) massgebend.</p>	<p>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Gesetz StGB (Fundunterschlagung) oder aber auch im ZGB geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</p>
<p>Art. 48 Arbeiten an Fahrzeugen</p> <p>Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten.</p> <p>Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.</p>	
<p>Art. 56 Bereitgestelltes Sammelgut</p> <p>Das Einsammeln von bereitgestelltem Gut, namentlich Altpapier, Karton, Alttextilien, ist für Unberechtigte verboten.</p>	
<p>Art. 41 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes</p> <p>Öffentliche Anlagen und öffentlicher Grund dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.</p> <p>Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung bedarf einer Bewilligung der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers.</p> <p>Art. 42 Unfug</p> <p>Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten.</p> <p>Insbesondere ist verboten, öffentliches Eigentum, wie öffentlichen Grund, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen. Des Weiteren ist verboten, privates Eigentum ohne Einwilligung der Berechtigten zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.</p> <p>Wer öffentliches Eigentum oder privates Eigentum ohne Einwilligung des Berechtigten verunreinigt, hat sofort den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.</p>	<p>Art. 18 Anzeigen, Plakate, Transparente</p> <p>¹ Unberechtigten ist es verboten, an fremdem Eigentum (beispielsweise an Gebäuden, Fahrzeugen, Signalisationen, Einfriedungen und dergleichen) Plakate, Transparente, Anzeigen, Fahnen, Ballone, Flyer, Karten, usw. anzubringen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.</p> <p>² Temporär angebrachte Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen, Scheinwerfer und dergleichen, welche Dritte erheblich stören oder beeinträchtigen können, sind bewilligungspflichtig.</p> <p>³ Strassenreklamen sind bewilligungspflichtig.</p> <p>⁴ Die Auftraggebenden der in Abs. 2 genannten Plakate und anderen Objekte sind verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften besorgt zu sein.</p> <p>⁵ Die Exekutive kann</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ergänzende Vorschriften über den Plakatausgang erlassen. b. das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag an Private gegen Entschädigung übertragen.

<p>Art. 43 Schutz des Grundes</p> <p>Für Unberechtigte ist das Betreten oder Befahren insbesondere von Rebland und Kulturland zur Vegetationszeit verboten.</p> <p>Art. 47 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen</p> <p>Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge aller Art, namentlich Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe, sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane auf Kosten und Gefahr des Halters/Besitzers oder der Halterin/ Besitzerin wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern diese innert nützlicher Frist nicht erreicht werden können oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.</p> <p>Art. 54 Plakate, Reklamen</p> <p>Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Inschriften oder andere Aushänge anzubringen.</p> <p>Der Gemeinderat bezeichnet die zum Anschlag berechtigten Personen oder Firmen und die Anschlagstellen.</p> <p>Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Anschlag von Plakaten durch befristete Konzessionen zu vergeben.</p> <p>Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.</p>	
<p>Art. 40 Alarmanlagen</p> <p>Alarmanlagen, Notrufe und Notsignale dürfen nicht missbraucht werden. Ausensirenen von Alarmanlagen dürfen nicht länger als 3 Minuten ertönen.</p>	<p><i>Aufgehoben. Dieser Artikel wurde zusammengefasst und in andere Artikel integriert.</i></p>
<p>Art. 49 Campieren</p> <p>Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und Fahrnisbauten zu Wohnzwecken ist auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund verboten. Auf privatem Grund ist eine Bewilligung der</p>	<p>Art. 19 Camping und Übernachtung im Freien</p> <p>¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren ausserhalb der dafür vorgesehenen Flächen verboten.</p> <p>² In begründeten Fällen können Ausnahmen bewilligt werden.</p>

<p>Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers erforderlich.</p> <p>In besonderen Einzelfällen kann die zuständige Ressortvorsteherin oder der zuständige Ressortvorsteher auch auf öffentlichem Grund Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>³ Die Bestimmungen über das Campieren gelten auch für Fahrende oder gemeinnützige Organisationen. Ausnahmen bedürfen vorgängig einer Bewilligung der Stadt, auch auf Privatgrund.</p> <p>⁴ Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, ob für allfällige Verwaltungskosten (insbesondere Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.</p>
<p>IV. Gewerbe</p>	<p>D. Gewerbe</p>
<p>Art. 32 — Betteln</p> <p>Betteln auf Strassen oder von Haus zu Haus um Geld oder andere Gaben ist verboten.</p>	<p>Art. 20 Hausieren, Sammeln</p> <p>¹ Musikvorführungen, Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.</p> <p>² Das Sammeln von Geld und Naturalien in Häusern ist von 20.00 bis 08.00 Uhr untersagt. Die Sammelnden müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammelisten versehen sein und auf Verlangen diese vorweisen</p> <p>³ Das Anwerben von Passanten auf öffentlich zugänglichem Grund durch täuschende oder unlautere Methoden ist verboten. Die Polizeiorgane sind befugt, Anwerbende wegzuweisen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass bei der Anwerbung widerrechtliche, insbesondere täuschende oder sonst unlautere Methoden angewendet oder Passanten belästigt werden.</p> <p>⁴ Das Aufstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände, usw.) bedarf einer Bewilligung. Die Verkaufsstände und Märkte unterliegen den übergeordneten Bestimmungen, wie Lebensmittelverordnung, Planungs- und Baugesetz, Vorschriften über Preisanschriften etc., sowie den kommunalen Vollzugsvorschriften.</p> <p><i>Die gesetzlichen Vorschriften von Betteln sind im übergeordneten Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVg) geregelt und wird daher aus der PVO gestrichen.</i></p>
<p>Art. 31 — Sammlungen</p> <p>Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen, sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers.</p>	<p><i>Aufgehoben. Dieser Artikel wurde zusammengefasst und in andere Artikel integriert.</i></p>

<p>Sammler müssen einen entsprechenden Ausweis der Organisation und beglaubigten Sammelisten mitführen. Ortsansässige Vereine und Organisationen sind von der Auflage betreffend beglaubigte Sammelisten befreit.</p>	
<p>Art. 57 Aufhebung der Schliessungsstunde</p> <p>Die Schliessungsstunde (gesetzlicher Wirtschaftsschluss) wird auf 24.00 Uhr angesetzt. Für die Zeitbestimmung ist die sprechende Uhr der Swisscom massgebend.</p> <p>Die ordentliche Schliessungsstunde ist an folgenden Tagen generell aufgehoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Neujahr b. Berchtoldstag c. Herrenfasnachts-Samstag d. Bauernfasnachts-Samstag e. Bundesfeiertag f. Silvester <p>Die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher kann einem Patentinhaber oder einer Patentinhaberin auf entsprechendes Gesuch hin für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen den Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligen. Das Gesuch ist mindestens fünf Tage vor dem Anlass einzureichen.</p> <p>An Vorabenden hoher Feiertage und an diesen Tagen selbst wird keine Bewilligung für den Aufschub</p> <p>oder die Aufhebung der Schliessungsstunde erteilt.</p> <p>Art. 58 Gastgewerbebetriebe, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungstätten, Polizeiliche Schliessung</p> <p>In Gastgewerbebetrieben, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings, Vergnügungstätten und dergleichen sind von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden. Die zuständige Ressortvorsteherin bzw. der zuständige Ressortvorsteher kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.</p>	<p>Art. 21 Gastgewerbe</p> <p>¹ Die ordentliche Schliessungszeit ist an folgenden Tagen generell aufgehoben:</p> <p>Neujahr</p> <p>Chilbi-Samstag</p> <p>Fasnachts-Samstag</p> <p>Fasnachts-Montag</p> <p>Bundesfeiertag</p> <p>Silvester</p> <p>² Auf entsprechendes Gesuch hin kann einem Patentinhaber für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungszeit bewilligt werden. Das Gesuch ist mindestens 6 Wochen vor dem Anlass einzureichen.</p> <p>³ Für die Vorabende vor hohen Feiertagen und für diese Tage selbst wird ausgenommen in geschlossenen Räumen keine Bewilligung für den Aufschub oder die Aufhebung der Schliessungsstunde erteilt.</p> <p>⁴ Das Hinausschieben der Schliessungszeit gilt in der Regel nur für die Innenräume von Gastwirtschaften. Für Gartenwirtschaften kann das Hinausschieben der Schliessungszeit bis um 24.00 Uhr bewilligt werden. Bei Gartenwirtschaften ausserhalb von Wohngebieten sind Ausnahmeregelungen möglich.</p> <p>⁵ In Gastgewerbebetrieben, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings, Vergnügungstätten und dergleichen sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten. Es können zusätzliche Lärmschutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen des Betriebs, angeordnet werden.</p> <p>⁶ Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.</p>

<p>Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.</p>	
<p>Art. 39 Gewerbsmässige Personentransporte (Taxi)</p> <p>Für das Anbieten und die Ausführung von gewerbsmässigen Personentransporten (Taxi) bedarf der Firmeninhaber einer Konzession des Gemeinderates für Standplätze auf öffentlichem wie auf privatem Grund. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Gewähr für einen einwandfreien Betrieb bietet. Lenkerinnen oder Lenker von Taxifahrzeugen bedürfen eines Chauffeur-Ausweises der Gemeinde, welcher auf Gesuch hin bei Erfüllung der Voraussetzungen erteilt wird und nach Aufgabe der Berufstätigkeit in Wallisellen der ausstellenden Stelle innert acht Tagen zurückzugeben ist.</p> <p>Taxifahrzeuge sind mit einer Dachleuchte mit der Aufschrift ‚Taxi‘ zu kennzeichnen.</p> <p>Der Konzessionsinhaber oder die Konzessionsinhaberin hat alle Ein- und Austritten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Anschliesserinnen und Anschliessern der mit dem Vollzug beauftragten Stelle schriftlich mitzuteilen.</p>	<p><i>Die gesetzlichen Vorschriften werden im neu eingeführten kantonalen Taxigesetz geregelt und daher aus der PVO gestrichen.</i></p>
<p>V. Tiere</p>	<p>E. Tiere</p>
<p>Art. 28 Tierhaltung</p> <p>Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.</p> <p>Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist das Betreten und laufen lassen von Hunden während der Vegetationszeit verboten.</p> <p>Ein Ausbrechen oder Entweichen von Tieren, die für Dritte eine Gefahr darstellen ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.</p>	<p>Art. 22 Haltung und Aufsicht</p> <p>¹ Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden und Verunreinigungen von Kulturen, öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten.</p> <p>² Der Betrieb von Tierheimen und die gewerbsmässige Betreuung von Tieren bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.</p> <p>³ Die Exekutive kann das Füttern wildlebender Tiere einschränken oder verbieten.</p>

<p>Art. 29 Verunreinigungen durch Tiere</p> <p>Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Gärten Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen sofort beseitigt werden.</p> <p>Hundehalterinnen oder Hundehalter sowie andere Personen bzw. Hundebegleiter sind zur Aufnahme des Hundekotes auf öffentlichem und öffentlich zugänglichem Grund und auf privaten Grundstücken Dritter verpflichtet.</p> <p>Art. 30 Tierkadaver</p> <p>Tierkadaver oder Teile davon dürfen weder vergraben, versenkt, liegen gelassen oder sonst wie beseitigt werden. Sie sind der Kadaversammelstelle zu übergeben.</p> <p>Auf Privatgrund ist das Vergraben von einzelnen kleinen Tieren bis zu einem Gewicht von zehn Kilogramm erlaubt.</p>	
<p>VI. Straf- und Schlussbestimmungen</p>	<p>F. Straf- und Schlussbestimmungen</p>
	<p>Art. 23 Vollzug</p> <p>¹ Die mit dem Vollzug betrauten Polizeiorgane sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.</p> <p>² Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen.</p> <p>³ Zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes können die Polizeiorgane die notwendigen Anordnungen treffen und durchsetzen. Die Kosten dafür können den Verantwortlichen inklusive den entstandenen Verwaltungskostenaufwand auferlegt werden.</p> <p>⁴ Bei Übertretungen in Betrieben oder solchen im Rahmen von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen können die Polizeiorgane überdies, wenn die Ruhe und Ordnung erheblich gestört wird, den Betrieb oder die Veranstaltung schliessen bzw. untersagen, wenn keine anderen Massnahmen Abhilfe schaffen.</p>
<p>Art. 59 Polizeibewilligungen</p> <p>Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich und begründet einzureichen.</p>	<p>Art. 24 Bewilligungen</p> <p>¹ Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss frühzeitig oder mindestens sechs Wochen vorher ein schriftliches Gesuch bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Spätere Gesuche können allenfalls nicht behandelt</p>

<p>Polizeibewilligungen sind gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.</p> <p>Polizeibewilligungen werden entzogen, wenn Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p> <p>Die Polizeiorgane führen die notwendigen Kontrollen durch und treffen die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen.</p>	<p>oder es kann dafür zusätzlicher Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt werden.</p> <p>² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.</p> <p>³ Bewilligungen werden an den Verantwortlichen persönlich erteilt und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.</p> <p>⁴ Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.</p>
<p>Art. 60 Verwaltungszwang</p> <p>Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.</p> <p>Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.</p> <p>Art. 61 Kosten</p> <p>Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.</p> <p>Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.</p> <p>Art. 62 Strafen und Bussen</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung oder der Vorschriften anderer von kommunalen Behörden oder Amtsstellen erlassenen Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse und Verfügungen missachtet, wird mit Busse bestraft.</p> <p>Der Höchstbetrag richtet sich nach der Strafprozessordnung. Vorbehalten bleiben andere Strafen nach dem anzuwendenden Recht.</p>	<p>Art. 25 Strafen und Bussen, Gebühren</p> <p>¹ Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie von Erlassen, die sich auf diese Verordnung stützen, werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p> <p>² Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.</p> <p>³ Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Die Exekutive erlässt entsprechende Gebührenverordnungen.</p> <p>⁴ Für die Sicherstellung der Gebühren und allfälliger weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.</p> <p>⁵ Die Polizei ist ermächtigt, ein Depositum für Übertretungen dieser Verordnung abzunehmen.</p>

<p>In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden, oder von einer Bestrafung abgesehen werden.</p> <p>Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.</p> <p>Art. 63 Depositen für Bussen und Kosten</p> <p>Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen oder einzufordern.</p> <p>Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Fall vorbehalten.</p> <p>Art. 64 Gemeinderechtliches Ordnungsbusverfahren</p> <p>Die Polizeiorgane sind ermächtigt, gegen Abgabe von Quittungen Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt unter Berücksichtigung von § 359 der Strafprozessordnung den Bussentarif für gemeinderechtliche Ordnungsbussen.</p>	
<p>Art. 65 Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 17. November 1992 mit allen seitherigen Änderungen, sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.</p>	<p>Art. 26 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Die Exekutive bestimmt nach rechtskräftiger Genehmigung den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.</p> <p>² Sie ersetzt die Polizeiverordnung der Stadt Wallisellen und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.</p>

Ordnungsbussenliste

Gleichzeitig mit der Verabschiedung der neuen Polizeiverordnung erlassen die Gemeindevorstände der Verbundgemeinden einen für den Polizeiverbund koordinierten, einheitlichen Ordnungsbussenkatalog (§§ 175 in Verbindung mit sinngemäss § 171 f. Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, LS 211.1). Der Stadtrat bezeichnet die Übertretungen des städtischen Rechts, bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, und bestimmt den Bussenbetrag. Die Festlegung der neuen Beträge erfolgte auf Basis eines Mittelwertes der bisherigen Bussen aller fünf Gemeinden. Für die Stadt Wallisellen bedeutet dies teilweise eine Anhebung der seit vielen Jahren unveränderten Beträge. Zudem können neu verschiedene Delikte direkt im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden. Die Ordnungsbussen fallen der Stadt zu.

Antrag des Stadtrats

Der vorliegende Inhalt der Vorlage wurde durch den Rechtsdienst der Kantonspolizei Zürich materiell geprüft sowie dem Gemeindeamt und dem Statthalteramt Bülach zur rechtlichen Vorprüfung vorgelegt. Die daraus notwendigen Anpassungen wurden eingearbeitet.

Der Stadtrat Wallisellen beantragt der Gemeindeversammlung, der Vorlage zuzustimmen und die per 4. Dezember 2023 totalrevidierte Polizeiverordnung zu erlassen.

Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat das ihr vorgelegte Geschäft geprüft und beantragt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Zu diesem Geschäft referiert der Ressortvorsteher Bevölkerung + Sicherheit Thomas Eckereder.

Stadtrat Wallisellen

Peter Spörri
Stadtpräsident

Barbara Roulet
Stadtschreiberin/
Geschäftsführerin